

SATZUNG
des Kreises Offenbach
über die Erhebung von Kosten
für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
(Frischfleisch-Kostensatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 2, 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung vom 08.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Eine Kostenpflicht besteht für die in § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung und die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Amtshandlungen.
- (2) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung finden die Gebührensätze nach der Anlage zu dieser Satzung Anwendung.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine eigenen Regelungen vorsieht.

§ 2

Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der Anlage.

Dabei wird im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung

- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Bst. a) sind, Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- c) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten unterschieden

§ 3

Auslagen

Auslagen werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

§ 4

Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die nach den jeweils geltenden Tarifverträgen Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorgesehen sind, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat.

Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

§ 5

Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten entsprechende Amtshandlungen nach sich ziehen.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 7

Kostenerhebung in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühr wird auch fällig, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten von dem Tier ausgegangen, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.

§ 8

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet des Kreises Offenbach bzw. bei Zuständigkeit des Kreises Offenbach.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft. Bei zu diesem Zeitpunkt bereits begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen findet diese Satzung Anwendung.

Dietzenbach, den 15. Juli 2015

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach

Quilling

Landrat

Anlage: Kostenverzeichnis zur Frischfleisch-Kostensatzung des Kreises Offenbach

Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung

Erläuterung:

Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.

Vorbemerkung

Auslagen nach § 3 dieser Satzung werden nur bei den Gebührensätzen 51 bis 53 und in der Gruppe 6 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gesondert erhoben.

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in € neu (inkl. Erträge)
1 Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Schlachtbetrieben (§ 2 lit a+b)(gewerbliche Schlachtung)			
11	Schweine		
111	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung		
111a	Bis zu 35 Tiere	je Tier	13,30
111b	Ab 36 Tiere	je Tier	11,90
112	Schlachtier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung		
112a	Bis zu 35 Tiere	je Tier	6,70
112b	Ab 36 Tiere	je Tier	5,30
12	Rinder einschließlich Jungrinder		
12a	Bis 35 Tiere	je Tier	16,00
12b	Ab 36 Tiere	je Tier	12,90
131	Equiden einschl. Trichinenunt.		
131a	Bis zu 35 Tiere	je Tier	28,70
131b	Ab 36 Tiere	Je Tier	24,30
14	Schafe und Ziegen		
14a	Bis 35 Tiere	je Tier	5,50
14b	Ab 36 Tiere	je Tier	4,40
15	Geflügel und Zuchtkaninchen	je Tier	2,30

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in € neu (inkl. Erträge)
2 Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Haus- schlachtungen (§ 2 lit c)			
21	Schweine		
211	Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	16,60
212	Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	10,00
22	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	19,40
23	Equiden	je Tier	
231	Equiden einschl. Trichinenunt.	je Tier	33,50
24	Schafe und Ziegen	je Tier	8,80
3 Überwachung von Zerlegungsbetrieben			
31	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je t	2,00
32	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je t	1,50
33	Kleines Federwild und kleines Haarwild	je t	1,50
34	Laufvögel	je t	3,00
35	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je t	2,00
4 Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung			
41	Schlachtier- und Fleischuntersuchung von Farmwild		
411	Schlachtieruntersuchung	je angef. Viertelstunde	18,50
412	Zuschlag zu 411 für die Erteilung einer Bescheinigung über die Durchführung der Schlachtieruntersuchung	Festgebühr	18,50
413	Fleischuntersuchung von Farmwild inkl. Trichinenuntersuchung	Je Tier	19,00
414	Fleischuntersuchung von Farmwild ohne Trichinenuntersuchung	Je Tier	10,50
42	Genehmigung der Schlachtung am Herkunftsort	je angef. Viertelstunde	18,50
43	Fleischuntersuchung außerhalb von Wildbearbeitungsbetrieben		
431	Frei lebendes Wild nach Feststellung bedenklicher Merkmale oder auf Wunsch des Jägers oder im Rahmen von Hausschlachtungen Mit Trichinenuntersuchung	je Tier	19,00
432	Ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	10,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in € neu (inkl. Erträge)
44	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann		
441	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal	Je Tier	11,80
442	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch den Jäger	Je Tier	8,50
45	Fleischuntersuchungen in Wildbearbeitungsbetrieben		
4511	Wild mit Trichinenuntersuchung	je Tier	13,10
4512	Wild ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	4,60
452	Kleines Federwild	je Tier	2,30
453	Kleines Haarwild	je Tier	3,80
454	Laufvögel	je Tier	2,90
46	Schulung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	Festbetrag	26,00
47	Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	Festbetrag	18,50
5 Sonstige Amtshandlungen			
51	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	Je angef. Viertelstunde	18,50
52	Untersuchung von BSE-Proben von geschlachteten Rindern	je Probe	
521		1. Tier	10,80
522		Ab 2. Tier	8,00
53	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch oder der Brauchbarmachung von schwachfärbigem Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	Je angef. Viertelstunde	18,50
54	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Je angef. Viertelstunde	18,50
55	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeugnissen	Je angef. Viertelstunde	18,50
56	Sonst. Kontrollen, Untersuchungen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung oder in der Verwaltungskostenordnung keine bes. Gebühr vorgesehen ist.	Je angef. Viertelstunde	18,50

6 Zuschläge und Wartezeiten

61	Zuschlag für Amtshandlungen nach § 4 Satz 1	Beispiel: zusätzlich 50% der Gebühren nach Num- mern 1 bis 66	50%
62	Wartezeiten nach § 7 Abs. 2	Je angefangene Viertelstunde	18,50